

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
2-1053/71/233

Dresden, 22. November 2019

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Kleine Anfrage der Abgeordneten Juliane Nagel (DIE LINKE)

Drs.-Nr.: 7/332

**Thema: Abschiebung einer vermutlich psychisch erkrankten Person
nach Afghanistan am 08. Oktober**

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„Am 08. Oktober wurden zwei Personen nach Afghanistan abgeschoben, sie kamen aus der Stadt Leipzig und aus Grimma im Landkreis Leipzig <https://www.saechsischerfluechtlingsrat.de/de/2019/10/18/kurzinfo-zwei-personen-aus-sachsen-am-08-oktober-nach-afghanistan-abgeschoben/>).“

Nach Information der Fragestellerin war der Mensch aus Grimma psychisch erkrankt. Er war deshalb, laut Aussagen von Unterstützer*innen gegenüber der Fragestellerin, mehrmals im Krankenhaus gewesen.“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

War der lokalen Ausländerbehörde das Krankheitsbild bekannt? Wenn nein, warum nicht?

Der Betroffene legte der Ausländerbehörde einen Arztbrief zu einer vor über zwei Jahren stattgefundenen Behandlung vor. Diese war ausweislich des Arztbriefes erfolgreich. Darüber hinaus legte der Betroffene keine aktuellen Behandlungsunterlagen oder ärztliche Bescheinigungen über Erkrankungen vor; insbesondere keine, die den Anforderungen des § 60a Absatz 2c Satz 2 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) genügen und die eine Reiseunfähigkeit hätten begründen können.

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
Telefax +49 351 564-3199
www.smi.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnli-
nien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-
Str. 2 oder 4 melden.

Frage 2:

War der Zentralen Ausländerbehörde das Krankheitsbild bekannt? Wenn nein, warum nicht?

Der Landesdirektion Sachsen lagen keine Informationen über eine Erkrankung der Person vor.

Frage 3:

Wenn ja - wurde eine Prüfung, insbesondere eine ärztliche Untersuchung, eingeleitet, ob die Person reisefähig ist/ ob sich ein Duldungsgrund durch die Krankheit ergibt / ob es Gründe für eine Aufenthaltserlaubnis, beispielsweise nach § 25 Abs. 5 AufenthG gab?

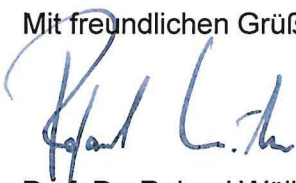
Durch die Ausländerbehörde wurde keine ärztliche Untersuchung eingeleitet. Es galt die gesetzliche Vermutung der Reisefähigkeit gemäß § 60a Absatz 2c Satz 1 AufenthG. Da der Ausländerbehörde keine aktuellen Unterlagen, Bescheinigungen oder Informationen vorlagen, bestand kein Anlass zur Untersuchung der Reisefähigkeit von Amts wegen. Ein Duldungsgrund aus gesundheitlichen Gründen lag demzufolge nicht vor. Schon mangels Antrag nach § 81 Absatz 1 AufenthG wurde die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 25 Absatz 5 AufenthG nicht geprüft. Im Übrigen wird auf die Antwort auf die Frage 1 verwiesen.

Frage 4:

Erfolgte bei der Abschiebung eine medizinische Begleitung zum Flughafen München? Wenn nein, warum nicht?

Nein. Es wird auf die Antworten auf die Fragen 1 und 2 verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Roland Wöller